

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Masterstudiengang Digitale Transformation der Informations- und Medienwirtschaft
(Digital Transformation of Information and Media)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 22. April 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am XX. Monat 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgischen Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 3. Februar 2021 die vom Departmentsrat Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat der Fakultät Design, Medien, Information am 8. April 2021 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Digitale Transformation der Informations- und Medienwirtschaft (Digital Transformation of Information and Media) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen für den Masterstudiengang Digitale Transformation der Informations- und Medienwirtschaft (Digital Transformation of Information and Media). Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden ergänzt durch die Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 2 bestimmen, welche besonderen Voraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 HmbHG Bewerber*innen erfüllen müssen, damit sie zum Studium berechtigt sind.

(3) Die Auswahlkriterien werden in § 4 dieser Ordnung näher bestimmt.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Digitale Transformation der Informations- und Medienwirtschaft sind:

a) Nachweis über

aa) die bestandene Bachelor of Arts Prüfung in den Bachelorstudiengängen »Medien und Information (Media and Information)«, »Medien und Kommunikation (Media and Communication)« sowie »Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and

Information Science)« der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
oder

bb) der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechssemestrigen berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums in einem fachlich eng verwandten Studiengang; im Bachelorstudium müssen mindestens 180 Leistungspunkte erreicht worden sein,

und

b) ausreichende Sprachkenntnisse der englischen Sprache gemäß Anlage.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bb) entscheidet auf Antrag der sich bewerbenden Person der Auswahlkommission im Einvernehmen mit der für die Studienfachberatung zuständigen Person. Dreijährige Bachelorabschlüsse einer Universität oder Fachhochschule oder höherwertige Abschlüsse sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen, wenn mindestens 65% der Fächer dem Bereich der Bibliotheks-, Informations-, Kommunikations- und Medienwissenschaften zuzuordnen sind.

(3) Fehlen Bewerber*innen noch einzelne Prüfungsleistungen des grundständigen Studiums und ist auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird, kann an Stelle des Abschlusszeugnisses eine Prüfungs- und Notenliste innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die Zulassung zum Studium erfolgt unter der Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgte, nachgewiesen wird.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei Professor*innen des Departments Information zusammen. Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt und abberufen.

(2) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste nach § 4 dieser Ordnung und entscheidet über die Auswahl der Bewerber*innen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses (bis zu 30 Punkte); die Punkte werden nach folgendem Schema vergeben:

Note	4,0	3,7	3,3	3,0	2,7	2,3	2,0	1,7	1,3	1,0
Punkte	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30

b) Fachrichtungsspezifische Berufs- und Studienerfahrung mit einer Ausrichtung auf die Inhalte des Masterstudiengangs (bis zu 10 Punkte),

c) Fähigkeit zu methodenorientierter Arbeitsweise einschließlich quantitativer Methoden der empirischen Forschung (bis zu 10 Punkte).

(2) Neben den für die Zugangsvoraussetzungen erforderlichen Nachweisen haben

Bewerber*innen folgende Nachweise einzureichen:

- a) eine schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der bisherigen Fort- und Weiterbildung unter Beifügung der einschlägigen Dokumente, insbesondere Arbeitszeugnisse,
- b) ein eigenständig verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5 Seiten in dem Folgendes darzulegen ist:
 - aa) aufgrund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die sich bewerbende Person sich für diesen Studiengang und das Berufsfeld der Medien- und Informationswirtschaft und deren Transformation besonders geeignet hält;
 - bb) die Fähigkeit zu methodenorientierter Arbeitsweise einschließlich quantitativer Methoden der empirischen Forschung, die im vorangegangenen Studium erworben und vorrangig bei der Bachelorarbeit eingesetzt wurde. In diesem Zusammenhang sind die Themenstellung der Bachelorarbeit und die angewendeten Methoden bzw. eingesetzten Verfahren zu beschreiben.

Die schriftliche Darstellung gemäß Buchstabe a) und das Motivationsschreiben gemäß Buchstabe b) werden von der Auswahlkommission (§ 3) begutachtet. Das Ergebnis der Begutachtung wird bei der Vergabe der Punkte für die Auswahlkriterien gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und c) berücksichtigt.

§ 5 Nachteilsausgleich

Behinderten Bewerber*innen wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. Die sich bewerbende Person hat glaubhaft zu machen, dass sie aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt ist. Die*der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG hinzuzuziehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 22. April 2021

Anlage:

Anforderungen an den Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b)

Für den Masterstudiengang Digitale Transformation der Informations- und Medienwirtschaft sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich. Die ausreichenden Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch:

1. Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird durch Vorlage

1.1 des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife jeweils mit der Note „ausreichend“ (4,0 bzw. mindestens 5 Punkte) oder

1.2 einer Bescheinigung über das Bestehen eines der in dieser Richtlinie unter Ziffer 2 genannten international anerkannten englischen Sprachtests oder

1.3 eine der in dieser Richtlinie unter Ziffer 3 genannten Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, die den unter den Ziffern 1.1 oder 1.2 genannten Leistungen gleichwertig sind erbracht.

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, werden die Durchschnitte der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, herangezogen.

2. Anerkannte englische Sprachtests

1.1 TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Mindestergebnis: score 87 (internet based)

1.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training) Mindestergebnis: band 5.5

1.3 CAE (Cambridge Certificate in Advanced English) Mindestergebnis: C

1.4 CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English) Mindestergebnis: C

1.5 FCE (Cambridge First Certificate) Mindestergebnis: C

1.6 BEC (Higher Business English Certificate) Mindestergebnis: C

3. Bescheinigung über erbrachte Leistungen in Englisch

1.1 Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über die Zulassung zu einem Studium im englischsprachigen Ausland oder

1.2 Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über die Zulassung zu einem Studium, dessen Lehrsprache Englisch war oder

1.3 Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium in einem Studiengang, in dem Englisch Hauptfach war oder

1.4 Nachweis über eine mindestens halbjährige postgraduale Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester in einem englischsprachigen Unternehmen oder

1.5 Nachweis über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland.